

DIESER TEIL IST DURCH DIE AM 7.2.1985 VOM REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN GENEHMIGTE ÄNDERUNG NR. 1 ÜBERHOLT.

überholt durch BPL 179

Mit Verfügung vom 27. September 1993 teilt der RP mit, daß der Bebauungsplan Nr. 134 der Stadt Fulda Kerngebiete im Bereich Robert-Kircher-Straße, Vor dem Peterstor und Linden-straße, Petersberger Straße und Straße Am Schützenhaus" zugleich Ergänzungen für Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 38, 101 A und 101 F, im Rahmen des Anzeigens gemäß § 11, Abs. 3 BauGB keine Rechtsvorschriften verletzt. Durch die Bekanntmachung am 13.10.1993 sind die darin getroffenen Festsetzungen zugleich ergänzende Festsetzungen für einen Teilbereich dieses Bebauungsplanes.

Geltungsbereich der ergänzenden Festsetzungen
Fulda, den 14.10.1993
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Hamberger
Oberbürgermeister

Ergänzende Festsetzungen
2.) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen mit folgenden Ausnahmen zulässig: Die im Sinne der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) genannten Betriebe sind unzulässig.

Durch die Genehmigung des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 111 "Innenstadt" durch den Regierungspräsidenten in Kassel vom 24.11.1982, verbindlich geworden durch Bekanntmachung am 13.12.1982, sind die darin getroffenen Festsetzungen zugleich ergänzende Festsetzungen für einen Teilbereich dieses Bebauungsplanes.

Legende

Geltungsbereich der ergänzenden Festsetzung

Ergänzende Festsetzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die unter § 7, Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen mit folgender Ausnahme zulässig: Die im Sinne der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) genannten Betriebe sind unzulässig.

Fulda, den 14.12.1982

Der Magistrat der Stadt Fulda

(Siegel)

GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Es wird beschränkt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Fulda, den 7. Oktober 1966
Katasteramt

Z.R.

[Handwritten Signature]

Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 38

"Verlängerte Rhabanusstraße"

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 20.6.62 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.68 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.61 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.57 in der Fassung vom 4.7.66. (GVBl. I S. 171).

Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- MK Kerngebiet
- z.B. VI Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- z.B. (IV) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- III/IV Mindestens 3 und höchstens 4 Vollgeschosse
- 1.0 Grundflächenzahl (GRZ)
- z.B. (2.2) Geschosflächenzahl (GFZ)
- 9 Geschlossene Bauweise
- Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
- Grenze der vorderen Bebauung
- Grenze von Nutzungsart, Nutzungsmaß, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- ⊙ Umformerstation
- ▨ Vorhandene Gebäude
- ▧ Abzubrechende Gebäude (KEINE FESTSETZUNG)
- Arkadierung im Erdgeschoß
- Flurstücksgrenzen
- z.B. 232/7 Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- z.B. FL4 Flurbereich

Bauweise

Vordergebäude sind bis zur Grenze der vorderen Bebauung mit der als zwingend angegebenen Geschoszahl zulässig. Rückwärtige Bebauung ist im Rahmen der zulässigen Geschosflächenzahl eingeschossig zulässig.

Entlang der Dalbergstraße bildet die Flucht des Erdgeschosses die Grenze des Kellergeschosses.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 1.2.1965 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Fulda, den 1.2.1965

Der Stadtverordnetenvorsteher

(Siegel) gez. Will

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 7.5. bis 8.6.1973 einschliesslich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.4.1973 ortsaublich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 2.6.1973



GEZ. NÜCHTER
Stadtbaurat

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Fulda, den 18.2.1974



GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 14.4.1975 genehmigt worden.

Kassel, den 14.4.1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

(SIEGEL) I.A.
GEZ. DOERING

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 38 wurde vom 6.5. bis 21.5.1975 ausgelegt.

Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 30.4.75.

Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Fulda, den 22.5.1975

Stadtplanungsamt



GEZ. CAESAR
Baudirektor

BEBAUUNGSPLAN

VERLÄNGERTE RHABANUSSTR.

v. 1.3.1972

NR. 38

FULDA

M. 1:500